

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Heimatmuseum Hemmersdorf e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rehlingen-Siersburg, OT Hemmersdorf. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarlouis eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es ein Museum für Vor- und Frühgeschichte, Handwerk und bäuerliches Wesen zu betreiben. Neben dessen Unterhaltung wird der Satzungszweck insbesondere durch die Durchführung heimatkundlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie brauchtumspflegenden Veranstaltungen verwirklicht.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Anteile am Gewinn und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine besonderen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. bei Aufhebung des Vereins haben Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 4

### Mitgliedschaft, Erwerb und Ende

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck fördern wollen. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung durch den Vorstand hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann mit 2/3 Mehrheit entscheidet. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste bei Beitragszahlungsverzug oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden,

wenn es trotz 2-maliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Wahrung einer angemessenen Frist von höchstens sechs Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied zuzustellen. Hiergegen kann es beim Verein innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch erheben. Der Ausschluss durch den Vorstand ruht solange, bis das Widerspruchsverfahren in der nächsten Mitgliederversammlung abgeschlossen wird.

## § 5

### Beiträge, Spenden

Die Beitragshöhe wurde von der Gründungsversammlung festgelegt. Beitragsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Beiträge sind für das laufende Jahr am 1. März des Jahres fällig. Die Förderung des Vereinszwecks kann auch durch Spenden erfolgen, entsprechend § 3.

## § 6

### Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer und weiteren Beisitzern. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Unberührt bleibt die Befugnis der Mitgliederversammlung zum Widerruf aus wichtigem Grunde, wofür eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. (Vorstand i. S. § 26 BGB). Beide sind allein vertretungsberechtigt.

Der Verein bzw. der Vorstand haftet nicht für den Verlust von Exponaten und Leihgaben, die dem Verein zu Ausstellungszwecken zeitlich befristet überlassen sind. Der Verein trifft geeignete Vorkehrungen bautechnischer Art gegen Einbruch und Diebstahl. Neben einem Inventarverzeichnis soll möglichst eine Versicherung für die Ausstellungsstücke abgeschlossen werden. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zustehen. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist unbeschränkt mit der Maßgabe, dass bei Geschäften/ Maßnahmen im Wert von über 1000, - Euro und beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen die Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 3 Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung ohne Mehrheit, entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

## § 7

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer und Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags, Beschlussfassung bei Anrufung nach einem Ausschließungsbeschluss des Vorstands, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einmal im Jahr nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Die Einladung erfolgt zumindest eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Rehlingen-Siersburg. Wohnen Mitglieder außerhalb der Gemeinde, werden sie schriftlich eingeladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmennhaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Entsprechendes gilt bei eventueller Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung Anwesenden stimmberechtigter Mitglieder dies beantragt. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Nachträge, Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten (außer zu Satzungsänderungen, da diese grundsätzlich mit dem zu ändernden Passus bei der Einladung anzugeben ist) nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## § 9

### Stimmrecht

Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme, auch ein Ehrenmitglied. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

## § 10

### Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(Letzte Änderung: 01.04.2007 Hauptversammlung)